

Bundesratsbeschuß

über

den Rekurs des Christian Fahrni, Fuhrhalter in Holligen bei Bern, gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Dezember 1905, wegen Eintragung in das Handelsregister.

(Vom 16. Februar 1906.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über den Rekurs des Christian Fahrni, Fuhrhalter in Holligen bei Bern, gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Dezember 1905, wegen Eintragung in das Handelsregister;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In tatsächlicher Beziehung wird festgesetzt:

I.

Auf Betreiben von Gläubigern wurde Christian Fahrni, Fuhrhalter in Holligen bei Bern, vom Handelsregisterführer von Bern zur Eintragung in das Handelsregister aufgefordert. Fahrni verweigerte die Anmeldung, worauf der Regierungsrat des Kantons Bern als Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 9. Dezember 1905 die Eintragung des Fahrni verfügte, gestützt auf folgende Erwägungen:

Fahrni besorgt einerseits als Unterakkordant des städtischen Kehrriechtabfuhrunternehmers Hofstetter die Kehrriechtabfuhr in der Stadt Bern, anderseits auf Grund eines mit der Baudirektion der Stadt Bern abgeschlossenen Werkvertrages sämtliche Führungen von Kies und dergleichen in zwei Wegaufseherbezirken. Hierfür benötigt er ständig zirka 20 Pferde nebst 10—15 Knechten; außerdem an gewissen Tagen für die Kehrriechtabfuhr noch weitere 10 Angestellte. Die Besorgung dieser Führungen bildet, abgesehen von einem wenig ausgedehnten und nur mit Rücksicht auf seinen Pferdebestand eingeführten Landwirtschaftsbetrieb, die einzige Erwerbsquelle für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes und die alleinige Grundlage seiner sozialen Existenz; außerdem ist auch das Requisit der Haltung eines Bureaus gegeben. Da nach dem Entscheid des Bundesrates in Sachen Rittermann unter einem „ständigen Bureau“ nur ein ständiges Lokal zu verstehen ist, so sind die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer zwangsweisen Eintragung des Fahrni in das Handelsregister vorhanden.

II.

Der unter lit. A., Ziffer 1, erwähnte Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern wurde dem Fahrni am 23. Dezember 1905 eröffnet. Fahrni rekurriert mit Eingabe vom 26. Dezember rechtzeitig an den Bundesrat, mit dem Begehren der Aufhebung der regierungsrätlichen Schlußnahme. Den der regierungsrätlichen Entscheidung zu Grunde gelegten Tatbestand gibt er als richtig zu, dagegen behauptet er, daß er kein selbständiges Geschäft besitze. Auf der einen Seite sei er Unterakkordant, gleichsam Angestellter des Hofstetter, zur Besorgung der Kehrriechtabfuhr; auf der andern Seite stehe er zu der Baudirektion der Stadt Bern in einem gewissen Anstellungsverhältnis zur Besorgung von Kiesführungen. Diese letzterwähnten Führungen seien übrigens geringfügiger Natur, finden nur im Frühling und Herbst statt, und der jährliche Fuhrlohn hieraus belaufe sich im ganzen auf etwa Fr. 1000. Die ganze Fuhrhaltereie werde zudem nicht gewerbmässig betrieben, da Rekurrent dem Publikum seine Dienste nicht anbiete.

III.

Mit Vernehmlassung vom 29. Januar 1906 beantragt der Regierungsrat des Kantons Bern, unter Verweisung auf die Erwägungen zu seinem Entscheid vom 9. Dezember 1905, es sei die Beschwerde abzuweisen.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

I.

Nach Art. 865, Absatz 4, des Obligationenrechtes, und der bundesrätlichen Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt vom 6. Mai 1890, Art. 13, Ziffer 1, lit. *d*, ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wer die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, Sachen, Nachrichten u. s. w. unter Haltung eines ständigen Bureaus betreibt.

II.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Betrieb einer Fuhrhalterei, also eines in Art. 13, Ziffer 1, lit. *d*, vorgesehenen Handelsgewerbes. Rekurrent bestreitet jedoch seine Eintragspflicht, weil er seine Fuhrhalterei nicht gewerbsmäßig betreibt und weil er sich in einem Anstellungsverhältnis befinde, d. h. keinen selbständigen Betrieb habe.

a. Was den letzterwähnten Punkt, Selbständigkeit des Betriebes betrifft, so genügt es, auf den Gegenstand der vom Rekurrenten abgeschlossenen Verträge hinzuweisen. In dem Vertrag über Führungen von Kies und dergleichen, den er mit der Stadt Bern abgeschlossen hat und von dem eine Abschrift bei den Akten liegt, ist deutlich das Gewicht nicht auf die persönlichen Dienste des Rekurrenten gelegt, sondern auf das zu erzielende Resultat; der Vertrag selbst bezeichnet sich ausdrücklich als Werkvertrag; damit ist aber eine dienstliche Stellung, ein Abhängigkeitsverhältnis des Rekurrenten zur Stadt Bern ausgeschlossen, er steht ihr durchaus als selbständiger Unternehmer gegenüber. In dieser Lage befindet er sich auch, soweit die Kehrtafelfuhr in Frage steht; wengleich er hier im Verhältnis zur Stadt Bern nur als Unterakkordant erscheint, so steht er doch zweifellos zu dem Unternehmer Hofstetter nicht in einem Anstellungsverhältnis; vielmehr ist auch dieser Vertrag als ein Werkvertrag zu charakterisieren, aus den gleichen Gründen wie sein Vertrag mit der Stadt Bern über die Kiesfahren. Eine nicht geringe Unterstützung findet diese Anschauung in dem großen Umfang der Fuhrhalterei des Rekurrenten.

b. Daß das geforderte Kriterium der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes nicht vorliege, kann nicht daraus geschlossen werden, daß Rekurrent sich hinsichtlich der Fuhrhalterei auf ganz wenige

bestimmte Unternehmungen beschränke. Es muß auch hier daran festgehalten werden, daß eine Person dann gewerbsmäßig eine Unternehmung betreibt, wenn sie darin ihren Beruf und die Nutzbarmachung ihres Vermögens und ihrer Arbeitskraft sucht, wenn sie darin ihre soziale Existenz begründet. Vergleiche die Entscheidung des Bundesrates in Sachen Rittermann vom 21. Juni 1900 (Bundesbl. 1900, III, 503/504), und Jules Picard vom 10. Juni 1901. Daß dies aber hier nicht zutrefte, ist gar nicht bestritten.

c. Was endlich des „Halten eines ständigen Bureaus“ betrifft, so ist den Ausführungen der Vorinstanz beizupflichten, die übrigens in der Rekurschrift nicht bestritten werden.

d. Eine Untersuchung des jährlichen Umsatzes oder der Größe eines allfälligen Warenlagers des Rekurrenten ist unnötig, weil das von ihm betriebene Gewerbe nach Art. 13 der Verordnung vom 6. Mai 1890 über das Handelsregister schon seiner Natur nach der Eintragungspflicht unterliegt. Vergleiche das Kreisschreiben des Bundesrates vom 11. Juli 1890, Ziffer III.

Demgemäß wird beschlossen:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 16. Februar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Präsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß über den Rekurs des Christian Fahrni, Fuhrhalter in Holligen bei Bern, gegen den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. Dezember 1905, wegen Eintragung in das Handelsregister. (Vom 16. Februar 1906.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1906
Date	
Data	
Seite	506-509
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 826

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.